

---

# Reglement zur Abfallbewirtschaftung (AbfR)

vom 9. Dezember 2021

---

# Inhaltsverzeichnis

|           |                                                                             |    |
|-----------|-----------------------------------------------------------------------------|----|
| <b>1.</b> | <b>Allgemeine Bestimmungen</b>                                              | 3  |
| Art. 1    | Gegenstand                                                                  | 3  |
| Art. 2    | Aufgaben der Gemeinde                                                       | 3  |
| Art. 3    | Aufsicht                                                                    | 3  |
| Art. 4    | Information                                                                 | 4  |
| Art. 5    | Ablagerungsverbot                                                           | 4  |
| Art. 6    | Begriffe                                                                    | 4  |
| <b>2.</b> | <b>Organisation der Abfallentsorgung</b>                                    | 5  |
| Art. 7    | Separatsammlung                                                             | 5  |
| Art. 8    | Abfallsammelstelle                                                          | 5  |
| Art. 9    | Kompostierung                                                               | 5  |
| Art. 10   | Organisation der Abfallabfuhr                                               | 5  |
| Art. 11   | Abfälle aus Unternehmen                                                     | 6  |
| Art. 12   | Abfallverbrennung                                                           | 6  |
| <b>3.</b> | <b>Finanzierung</b>                                                         | 6  |
| Art. 13   | Grundsätze                                                                  | 6  |
| Art. 14   | Bearbeitungsgebühren                                                        | 6  |
| Art. 15   | Grundsätze zur Berechnung der Gebühren                                      | 7  |
| Art. 16   | Ausführungsreglement                                                        | 7  |
| Art. 17   | Von der Abfuhr ausgenommene Abfälle                                         | 7  |
| Art. 18   | Entsorgungsgebühren                                                         | 7  |
| Art. 19   | Grundgebühr                                                                 | 7  |
| Art. 20   | Mengengebühren                                                              | 8  |
| Art. 21   | Sackgebühr                                                                  | 8  |
| Art. 22   | Abfallmarke                                                                 | 8  |
| Art. 23   | Container                                                                   | 8  |
| Art. 24   | Gebühren für Grünabfälle                                                    | 8  |
| Art. 25   | Gebühren für Abfälle mit besonderen Vorschriften                            | 8  |
| Art. 26   | Betriebsabfälle                                                             | 8  |
| <b>4.</b> | <b>Verzugszins, strafrechtliche Sanktionen, Rechtsmittel und Verjährung</b> | 9  |
| Art. 27   | Verzugszins                                                                 | 9  |
| Art. 28   | Strafrechtliche Sanktion                                                    | 9  |
| Art. 29   | Ordnungsbusse                                                               | 9  |
| Art. 30   | Rechtsmittel                                                                | 9  |
| Art. 31   | Verjährung                                                                  | 9  |
| <b>5.</b> | <b>Schlussbestimmungen</b>                                                  | 10 |
| Art. 32   | Aufhebung bisherigen Rechts                                                 | 10 |
| Art. 33   | Vollzug                                                                     | 10 |
| Art. 34   | Inkrafttreten                                                               | 11 |
|           | Glossar                                                                     | 11 |

# **Reglement zur Abfallbewirtschaftung (AbfR)**

## ***Die Gemeindeversammlung von Tifers***

*gestützt auf:*

- das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG; SR 814.01);
- die Luftreinhalte-Verordnung des Bundes vom 16. Dezember 1985 (LRV; SR 814.318.142.1);
- das Gesetz vom 13. November 1996 über die Abfallbewirtschaftung (ABG; SGF 810.2);
- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG; SGF 140.1);
- das Reglement vom 20. Januar 1998 über die Abfallbewirtschaftung (ABR; SGF 810.21);
- das Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 zum Gesetz über die Gemeinden (ARGG; SGF 140.11);

***beschliesst:***

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1 Gegenstand**

Das vorliegende Reglement soll die Abfallbewirtschaftung auf dem Gemeindegebiet sicherstellen.

#### **Art. 2 Aufgaben der Gemeinde**

<sup>1</sup> Die Gemeinde entsorgt unter Vorbehalt der in Absatz 2 Bst. a angeführten Abfälle die Siedlungsabfälle sowie die Abfälle aus der Strassenreinigung, die Abfälle aus den öffentlichen Abwasserreinigungsanlagen und diejenigen Abfälle, deren Verursacher unbekannt oder zahlungsunfähig sind.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann:

- a) die Entsorgung von Siedlungsabfällen mit besonderen Vorschriften des Bundes vorschlagen;
- b) über die Übernahme der Entsorgung von Betriebsabfällen durch einen privatrechtlichen Vertrag entscheiden;
- c) beschliessen, die Abfallentsorgung ausserhalb des Gemeindegebiets in interkommunaler Zusammenarbeit sicherzustellen (Art. 107 ff. GG).

<sup>3</sup> Die Gemeinde fördert jede Massnahme zur Abfallverminderung und informiert die Bevölkerung über die Abfallbewirtschaftung.

<sup>4</sup> Sie nimmt gemäss dem gesetzlichen Auftrag andere Aufgaben der Abfallentsorgung wahr.

#### **Art. 3 Aufsicht**

Die Abfallbewirtschaftung auf dem Gemeindegebiet untersteht der Aufsicht des Gemeinderats.

## **Art. 4 Information**

Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, insbesondere über Möglichkeiten zur Abfallverminderung und -verwertung, die Abfallabfuhr, die Separatsammlungen, die verschiedenen Abfallkategorien und deren Eigenschaften sowie über die Bekämpfung von Littering.

## **Art. 5 Ablagerungsverbot**

<sup>1</sup> Siedlungsabfälle müssen gemäss den vom Gemeinderat erlassenen Vorschriften den bezeichneten Sammelstellen übergeben werden.

<sup>2</sup> Vorbehaltlich interkommunaler Gemeindeübereinkünfte (Art. 107 ff. GG) sind nur natürliche Personen mit Aufenthalt und Unternehmen mit Sitz oder Zweigniederlassung in der Gemeinde berechtigt, die kommunalen Abfallanlagen in Anspruch zu nehmen oder ihre Abfälle für die kommunale Sammlung bereitzustellen.

<sup>3</sup> Es ist verboten, Abfälle jeglicher Art ausserhalb der bewilligten Entsorgungsanlagen sowie ausserhalb der vorgegebenen Stellen und Zeiten wegzuerwerfen oder abzulagern. Die Kompostierung von Grünabfällen (Haus-, Garten und Gewerbeabfälle) in dafür geeigneten individuellen Anlagen ist von diesem Verbot ausgenommen. Sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn und gemäss eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung erfolgt.

<sup>4</sup> Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.

## **Art. 6 Begriffe**

<sup>1</sup> Siedlungsabfälle (Art. 3 Bst. a VVEA) sind:

- a) aus Haushalten stammende Abfälle;
- b) aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen stammende Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist;
- c) aus öffentlichen Verwaltungen stammende Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist.

<sup>2</sup> Als Siedlungsabfälle gelten insbesondere:

- a) Kehricht: für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare, gemischte Abfälle;
- b) Sperrgut: brennbare Siedlungsabfälle, die aufgrund ihrer Grösse und Form (Sperrigkeit) nicht über die üblichen Abfallbehälter entsorgt werden können;
- c) separat gesammelte Abfälle: Abfälle, die zwecks stofflicher Verwertung oder besonderer Behandlung separat gesammelt werden;
- d) Sonderabfälle: Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung aufgrund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften auch im Inlandverkehr umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordern (Art. 2 Abs. 2 VeVA);
- e) biogene Abfälle: Abfälle pflanzlicher, tierischer oder mikrobieller Herkunft (Art. 3 Bst. d VVEA);
- f) Grünabfälle: pflanzliche Abfälle aus Gärten und Parkanlagen, wie Baumschnitt, Äste und Zweige, Gras oder Laub.

<sup>3</sup> Betriebsabfälle sind:

- a) die aus Unternehmen und Verwaltungsbetrieben mit weniger als 250 Vollzeitstellen stammenden Abfälle, die hinsichtlich ihrer Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse keine Siedlungsabfälle sind; sowie
- b) die aus Unternehmen und Verwaltungsbetrieben mit 250 oder mehr Vollzeitstellen stammenden Abfälle, unabhängig von ihrer Zusammensetzung.

- c) die aus öffentlichen Verwaltungen stammenden Abfälle, deren Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Haushaltsabfällen nicht vergleichbar sind.

## **2. Organisation der Abfallentsorgung**

### **Art. 7 Separatsammlung**

Die folgenden Abfälle müssen gemäss den vom Gemeinderat erlassenen Vorschriften getrennt und separat gesammelt werden:

- a) verwertbare Siedlungsabfälle wie Glas, Papier, Plastik, Karton, Metalle, Grünabfall und Textilien;
- b) Sonderabfälle (z.B. Altöl);
- c) Abfälle mit besonderen Vorschriften des Bundes.

### **Art. 8 Abfallsammelstelle**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat legt die Betriebsvorschriften für die Abfallsammelstelle fest (angenommene Abfälle, Bedingungen für ihre Annahme, Öffnungszeiten und -tage usw.) und organisiert ihre Aufsicht.

<sup>2</sup> Für die offiziellen Kehrtrichter und Container oder für Sammelsysteme (Ober- und Unterfluranlagen) in grösseren Wohnsiedlungen sowie für mehrere eng zusammenliegende Gebäude kann der Gemeinderat den Bereitstellungsort bestimmen. Dasselbe gilt auch für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften. Er kann zudem Sammelplätze bestimmen und bestehende Plätze zusammenlegen oder aufheben.

<sup>3</sup> Während einer bestimmten Zeit (3 – 6 Jahre) kann der Gemeinderat in einem Dorfteil die Abfallentsorgung separat organisieren (mit spezieller Regelung im Ausführungsreglement).

### **Art. 9 Kompostierung**

<sup>1</sup> Kompostierbare Abfälle sind, soweit möglich, durch den Verursacher in individuellen oder Quartierkompostieranlagen zu kompostieren.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann durch Begleitmassnahmen die individuelle oder Quartierkompostierung fördern und unterstützen.

<sup>3</sup> Sie sorgt dafür, dass nicht verwertete, kompostierbare Abfälle in eine bewilligte Anlage geführt werden.

### **Art. 10 Organisation der Abfallabfuhr**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat organisiert die Sammlung und den Transport der Siedlungsabfälle und legt die Modalitäten dafür fest; er kann bestimmte Objekte von der Sammlung ausschliessen.

<sup>2</sup> Er bietet eine regelmässige Sammlung der Abfälle an.

<sup>3</sup> Die Zwischenlagerung von losen Siedlungsabfällen auf öffentlichem Grund ist verboten.

<sup>4</sup> Der Organisator einer öffentlichen Veranstaltung ergreift auf eigene Kosten alle geeigneten Massnahmen, um die durch die Veranstaltung erzeugten Abfälle einzusammeln. Der Gemeinderat kann den Veranstalter zur Einreichung eines Abfallbewirtschaftungskonzepts verpflichten und Ausführungsbestimmungen erlassen.

## **Art. 11 Abfälle aus Unternehmen**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann Unternehmen gestatten, ihren Abfall und ihr Sperrgut selbst zu entsorgen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann die Entsorgungspflicht für die separat gesammelten Siedlungsabfälle des Unternehmens auf das Unternehmen übertragen, wenn logistische Zwänge dies erfordern.

<sup>3</sup> Die Unternehmen können ihre separat gesammelten Siedlungsabfälle selbst entsorgen oder Dritte mit dieser Aufgabe betrauen. Sie informieren die Gemeinde darüber im Voraus.

<sup>4</sup> Betriebsabfälle müssen von den Unternehmen auf eigene Kosten entsorgt werden. Artikel 2 Abs. 2 Bst. b bleibt vorbehalten.

## **Art. 12 Abfallverbrennung**

<sup>1</sup> Das Verbrennen von Abfall im Freien ist verboten. Ausgenommen davon sind Feld- und Gartenabfälle, die so trocken sind, dass bei der Verbrennung praktisch kein Rauch entsteht (Art. 26b Abs.1 LRV).

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann das Verbrennen von natürlichen Abfällen in bestimmten Gebieten einschränken oder verbieten, wenn übermässige Immissionen zu erwarten sind (Art. 26b Abs. 3 LRV). In einem solchen Fall veröffentlicht er eine Bekanntmachung, welche die entsprechenden Zonen klar festhält.

<sup>3</sup> Weitergehende Vorschriften des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, die Prävention und die Hilfeleistungen bei Brand und Elementarschäden bleiben vorbehalten. Für das Verbrennen im Freien von natürlichen Waldabfällen ist Artikel 33a des Reglements vom 11. Dezember 2001 über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (WSR) anwendbar.

## **3. Finanzierung**

### **1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 13 Grundsätze**

<sup>1</sup> Die Gemeinde sorgt für die Finanzierung der öffentlichen Entsorgung derjenigen Abfälle, für deren Entsorgung sie zuständig ist. Dazu stehen ihr folgende Instrumente zur Verfügung:

- a) Entsorgungsgebühren (Grundgebühr und Mengengebühren);
- b) die aus dem Verkauf rezyklierter verwertbarer Materialien resultierenden Einnahmen;
- c) Steuereinnahmen;
- d) Bearbeitungsgebühren.

<sup>2</sup> Die Anschaffungskosten von Kehrichtsäcken, Containern sowie andere Kosten, die im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Abfälle zur Abfuhr entstehen, gehen zulasten der Verursacher (Benutzer). Der Gemeinderat kann in Ausnahmefällen spezielle Lösungen anbieten.

#### **Art. 14 Bearbeitungsgebühren**

<sup>1</sup> Für Kontrollen, die infolge einer Beanstandung durchgeführt werden, sowie für besondere Leistungen, die die Gemeindeverwaltung nicht aufgrund des vorliegenden Reglements ausführen muss, wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.

<sup>2</sup> Der maximale Stundenansatz beträgt 120 Franken.

## **Art. 15 Grundsätze zur Berechnung der Gebühren**

<sup>1</sup> Die Gebühren sind so festzulegen, dass damit mindestens 70 % der Informationskosten und der Betriebs- und Finanzierungskosten des Abfuhrwesens und der Abfallentsorgungsanlagen gedeckt werden können.

<sup>2</sup> Mindestens 50 % der Gebühreneinnahmen müssen aus Mengengebühren stammen.

<sup>3</sup> Der Betrag der Gebühren berücksichtigt die Kosten, die aus der Abfallbewirtschaftung entstehen; er muss zur Verminderung der insgesamt anfallenden Abfallmenge beitragen, die Wiederverwertung fördern und die umweltfreundliche Behandlung sichern.

<sup>4</sup> Die Mehrwertsteuer (MWST) ist in den vorgesehenen Gebühren enthalten.

## **Art. 16 Ausführungsreglement**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat legt innerhalb der durch die Gemeindeversammlung vorgegebenen Grenzen im Ausführungsreglement folgende Beträge fest:

- a) die Entsorgungsgebühren (Grundgebühr und Mengengebühren);
- b) die Gebühren für Kontrollen und Sonderleistungen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat definiert den Begriff der Verursacher.

## **Art. 17 Von der Abfuhr ausgenommene Abfälle**

Es dürfen nur Kehrachtsäcke und andere Behälter zur Kehrachtabfuhr bereitgestellt werden, die mit einem Zahlungsnachweis der Gebühr (bedruckter Kehrachtsack oder Marke) versehen sind.

## **2. Abschnitt Arten von Gebühren**

### **Art. 18 Entsorgungsgebühren**

<sup>1</sup> Die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle werden den Abfallinhabern mittels verursachergerechter und kostendeckender Gebühren verrechnet.

<sup>2</sup> Diese setzen sich aus Grundgebühr und Mengengebühren zusammen.

### **Art. 19 Grundgebühr**

<sup>1</sup> Die Grundgebühr wird für die Entsorgung von Siedlungs- und Grünabfällen erhoben, unabhängig von Art und Menge des entsorgten Abfalls und von der Häufigkeit der Inanspruchnahme der Entsorgungsdienstleistung.

<sup>2</sup> Sie wird einmal jährlich beim Abfallverursacher erhoben.

<sup>3</sup> Sie wird wie folgt berechnet und versteht sich inkl. MWST:

- a) 1 bis 3 1/2-Zimmer-Wohnung bis 70 Franken
- b) ab 4-Zimmer-Wohnung bis 90 Franken
- c) Einfamilienhaus bis 100 Franken
- d) Landwirtschaftsbetrieb bis 100 Franken
- e) Kleinstgewerbe 0 Franken
- f) Kleingewerbe bis 10 Mitarbeitende bis 110 Franken
- g) Gewerbe mittel 10 bis 50 Mitarbeitende bis 180 Franken
- h) Gewerbe gross / Industrie über 50 Mitarbeitende bis 400 Franken
- i) Verwaltungsbetriebe / Politische Organisationen bis 400 Franken
- j) Öffentliche Anstalten, Pflegeheime und Spital bis 400 Franken

<sup>4</sup> Der Gemeinderat kann begründete Ausnahmen bewilligen.

## **Art. 20 Mengengebühren**

Die Mengengebühren werden in Abhängigkeit von Art (z.B. Kehricht und weitere Fraktionen) und Menge (Volumen oder Gewicht) des erzeugten Abfalls vom Abfallverursacher erhoben.

## **Art. 21 Sackgebühr**

<sup>1</sup> Die Sackgebühr ist von der Aufnahmekapazität des Sacks abhängig und vom Modell, den die Gemeinde oder das von ihr beauftragte Entsorgungsunternehmen vorschreibt.

<sup>2</sup> Die maximal zulässigen Sackgebühren betragen:

- |    |       |         |           |
|----|-------|---------|-----------|
| a) | 2.00  | Franken | 17 Liter  |
| b) | 4.00  | Franken | 35 Liter  |
| c) | 6.80  | Franken | 60 Liter  |
| d) | 12.00 | Franken | 110 Liter |

## **Art. 22 Abfallmarke**

Die Kehrichtsäcke und -behälter müssen mit einer Abfallmarke versehen sein, die deren Aufnahmekapazität oder Volumen entsprechen.

## **Art. 23 Container**

<sup>1</sup> Die Container sind im Hinblick auf die Kehrichtabfuhr mit einer Containermarke zu versehen.

<sup>2</sup> Die für die Containermarken maximal zulässigen Beträge sind: 100 Franken für Container mit 800 l Inhalt.

## **Art. 24 Gebühren für Grünabfälle**

Die Kosten für die Entsorgung von Grünabfällen sind in der Grundgebühr gemäss Artikel 19 enthalten.

## **Art. 25 Gebühren für Abfälle mit besonderen Vorschriften**

<sup>1</sup> Die Kosten, die durch die Sammlung von Abfällen mit besonderen Vorschriften des Bundes entstehen, werden über eine Gebühr finanziert, deren Höhe von der Abfallart abhängt. Diese wird beim Inhaber erhoben.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat legt die Liste der zur Entsorgung entgegengenommenen Abfälle im Ausführungsreglement fest. Die Höhe der Gebühr entspricht dem Betrag, der von der Entsorgungsfirma verrechnet wird.

## **Art. 26 Betriebsabfälle**

<sup>1</sup> Die Finanzierungsmodalitäten für Betriebsabfälle werden auf der Grundlage einer Vereinbarung nach Artikel 2 Abs. 2 Bst. b mit dem Inhaber festgelegt.

<sup>2</sup> Die Kosten werden durch Einnahmen gedeckt, die in der Gemeindebuchhaltung getrennt von den Steuern ausgewiesen werden.

#### **4. Verzugszins, strafrechtliche Sanktionen, Rechtsmittel und Verjährung**

##### **Art. 27 Verzugszins**

Auf Abfallgebühren, Zahlungsbeträge und Bearbeitungsgebühren, die nicht bis zum Fälligkeitsdatum bezahlt worden sind, wird ein Verzugszins zum Verzugzinssatz der Einkommens- und Vermögenssteuern für natürliche Personen erhoben.

##### **Art. 28 Strafrechtliche Sanktion**

<sup>1</sup> Zuwiderhandlungen gegen die Artikel 5 bis 12 und 17 des vorliegenden Reglements werden je nach Schwere des Falls mit einer Busse in der Höhe von 20 bis 1000 Franken bestraft.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat spricht die Bussen in der Form des Strafbefehls aus. Der Verurteilte kann innert 10 Tagen nach Zustellung des Strafbefehls beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben (Art. 86 Abs. 2 GG).

<sup>3</sup> Die in dieser Hinsicht anwendbaren Strafbestimmungen des Bundes- und des kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

##### **Art. 29 Ordnungsbusse**

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann Ordnungsbussen gemäss Abfallgesetzgebung erheben.

<sup>2</sup> Im Ausführungsreglement wird die Übertragung dieser Aufgabe geregelt.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann für die Erhebung von Bussen beim Staatsrat die Kompetenzdelegation verlangen.

##### **Art. 30 Rechtsmittel**

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen, die in Anwendung des vorliegenden Reglements durch den Gemeinderat, eine kommunale Dienststelle oder einen Rechtsträger einer Delegation öffentlicher Gemeindeaufgaben getroffen werden, kann innert 30 Tagen Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und muss die Begründung sowie die entsprechenden Rechtsbegehren enthalten.

<sup>2</sup> Wird die Einsprache durch den Gemeinderat teilweise oder ganz abgewiesen, kann gegen diesen Entscheid innert 30 Tagen nach der Eröffnung eine Beschwerde bei der Oberamtsperson eingereicht werden.

<sup>3</sup> Die Rechtsmittel in Strafsachen (Art. 86 Abs. 2 GG) und im Ordnungsbussenverfahren (Art. 36f ABG) bleiben vorbehalten.

##### **Art. 31 Verjährung**

Es gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die direkten Kantonssteuern (DStG) betreffend Veranlagungs- und Bezugsverjährung.

## **5. Schlussbestimmungen**

### **Art. 32 Aufhebung bisherigen Rechts**

<sup>1</sup> Das Reglement der Gemeinde Alterswil vom 23. Oktober 2012 über die Abfallentsorgung wird aufgehoben.

<sup>2</sup> Das Reglement der Gemeinde St. Antoni vom 5. Dezember 2013 über die Abfallentsorgung wird aufgehoben.

<sup>3</sup> Das Reglement der Gemeinde Tafers vom 27. März 1992 über die Abfallentsorgung wird aufgehoben.

### **Art. 33 Vollzug**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist für den Vollzug dieses Reglements verantwortlich und erlässt zu diesem Zweck ein Ausführungsreglement.

<sup>2</sup> Er ergreift polizeiliche Massnahmen und führt die nötigen Kontrollen durch.

<sup>3</sup> Die Übertragung öffentlicher Gemeindeaufgaben an Dritte bleibt vorbehalten (Art. 5a GG).

## **Art. 34 Inkrafttreten**

Das Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion (RUBD) am 1. Januar 2022 nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Durch die Gemeindeversammlung von Tifers angenommen am 9. Dezember 2021.

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG TIFERS

Gemeindeschreiber  
signiert Helmut Corpataux

Gemeindeammann  
signiert Markus Mauron

Von der Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion genehmigt am 25. Februar 2022.

Signiert Jean-François Steiert  
Staatsrat, Direktor

## **Glossar**

- DStG: Gesetz über die direkten Kantonssteuern vom 6. Juni 2000 (SGF 631.1)
- GG: Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (SGF 140.1)
- RUBD: Raumplanungs-, Umwelt und Baudirektion
- VeVA: Verordnung über den Verkehr mit Abfällen vom 22. Juni 2005 (SR 814.610)
- VVEA: Abfallverordnung. Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 (SR 814.600)
- WSR: Reglement über den Wald und den Schutz vor Naturereignisse vom 11. Dezember 2001 (SGF 921.11)